

GEBÜHRENREGLEMENT SPORTANLAGE / CLUBHAUS ZELLE

STV Sennwald

1. Allgemeines
2. Gebührenübersicht
3. Reinigung/Nachreinigung
4. Schäden
5. Schlüsseldepot
6. Getränkeausschank
7. Verbote
8. Bezahlung
9. Schlussbestimmungen

1 Allgemeines

Das Gebührenreglement für die Zelle/Sportplatz wird durch die GV des STV Sennwald erlassen.

2 Gebührenübersicht

Bezug Art Benützung:	Wer:	Umfang:	Kosten:	Getränke/ Spezielles
11.3.1	Vereinsmitglieder	Ges. Anlage	CHF 50.--	STV Sennwald
11.3.2	Vereinsfremd	Ges. Anlage	CHF 300.--	STV Sennwald
	Vereinsfremd	Jugendanlässe Ges. Anlage	CHF 150.--	STV Sennwald
	Sponsoren	Ges. Anlage	CHF 100.--	STV Sennwald
12.	Vereinsfremd	Kaution	CHF 300.--	(nicht verzinst)
				Bei Schlüssel- übergabe.

3 Reinigung/Nachreinigung

Das Einrichten und Aufräumen (inkl. Abfallentsorgung und Handtücher waschen) wird vom Benutzer erledigt. Nach dem Anlass wird das Lokal sauber und gepflegt an den STV Sennwald übergeben, so wie es übernommen wurde. Allfällige Nachreinigungen werden dem Benutzer zu CHF 50.-- /h in Rechnung gestellt.

4 Schäden

Für Schäden an Räumlichkeiten, Inventar oder Umgebung des Clubhauses / Zelle wird der Mieter persönlich haftbar gemacht. Versicherung ist Sache des Mieters. Schäden jeglicher Art (auch nicht selbst verschuldete) werden unverzüglich dem Hüttliwart gemeldet.

5 Schlüsseldepot

Schlüsseldepot: Das Schlüsseldepot beträgt CHF 100.—

6 Getränkeausschank

Da der STV Sennwald beim Getränkeausschank in der Zelle vertraglich an Lieferanten gebunden ist, müssen sämtliche Getränke exkl. Wein und Spirituosen über den STV Sennwald bezogen werden. Es gelten die Preise gemäss Getränkekarte.

7 Verbote

Im ganzen Clubhaus / Zelle herrscht Rauchverbot. Das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln wie Indoorfeuerwerke usw. ist untersagt.

8 Bezahlung

Die Bezahlung kann bar oder per Einzahlungsschein beglichen werden.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Änderungen

Dieses Reglement kann auf Antrag an die VV geändert werden.

9.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2024 (rückwirkend) in Kraft.

Genehmigt durch die VV am: 27.04.2024

Der Präsident



Rolf Berger

Der Aktuar



Ronja Sutter